

## **Gemeinde Gammelshausen**

### **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung** (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i. V. m. d. §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.07.2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenverzeichnis**

Die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

#### **A. Verwaltungsgebühren**

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,-- €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufsteller	
1.2.1 Einzelfall	25,-- €
1.2.2 befristete Zulassung	50,-- €
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	25,-- €
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	25,-- €
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,-- €

#### **B. Benutzungsgebühren**

##### **1. für das Herstellen und Eindecken der Grabstätte**

1.1 für Personen über 10 Jahre	780,-- €
1.2 für Kinder unter 10 Jahren einschließlich Tot- und Fehlgeburten	450,-- €
1.3 für ein Urnengrab und Urnengemeinschaftsgrab	200,-- €

##### **2. für die Überlassung eines Reihengrabes**

2.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	4.500,-- €
2.2 für Kinder zwischen 2 und 10 Jahren	500,-- €
2.3 für Kinder unter 2 Jahren	250,-- €

##### **3. für die Überlassung eines Urnengrabes**

3.1 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	2.900,-- €
3.2 für die Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes mit Grabpflege	3.400,-- €
3.3 für die Überlassung einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.500,-- €

##### **4. für die erste Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten**

4.1 für ein Wahlgrab als Doppelgrab	7.000,-- €
4.2 für ein Wahlgrab als Einzelgrab	4.800,-- €

4.3 für ein Urnenwahlgrab	3.200,-- €
4.4 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1, 4.2 bzw. 4.3	
4.4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

<b>5.1 ein Zuschlag für Auswärtige zu Ziffern Nr. 2.1, 2.2, 3.2, 4.1 und 4.2 von je</b>	<b>20 %</b>
<b>5.2 ein Zuschlag für Auswärtige zu Ziffer Nr. 3.1, 3.3 und 4.3 von je</b>	<b>15 %</b>

Als Auswärtiger gilt **nicht** wer in den letzten 10 Jahren vor seinem Ableben mindestens 5 Jahre in der Gemeinde mit seinem Hauptwohnsitz gewohnt hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf die Erhebung eines Auswärtenzuschlags verzichten.

## 6. für sonstige Leistungen

6.1. Benutzung der Aussegnungshalle	400,-- €
6.2. Benutzung der Leichenzelle	350,-- €
6.3. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen oder Urnen je Arbeitskraft und Stunde	60,-- €
6.4. ein Zuschlag zu 6.3 in besonders erschwerten Fällen von je 50 %	
6.5. andere Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet	
6.6. für Sargträger je Träger	50,-- €
6.7. ein Zuschlag von 50% zu der Ziffer 6.6 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
6.8. Abräumen eines Doppelgrabfeldes durch die Gemeinde	470,-- €
6.9. Abräumen eines Einzelgrabfeldes durch die Gemeinde	380,-- €
6.10. Abräumen eines Urnengrabs durch die Gemeinde	140,-- €

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gammelshausen, 22.07.2025

Kohl  
Bürgermeister